

Diesen Artikel finden Sie unter: <http://www.noz.de/artikel/896703>

Veröffentlicht am: 17.05.2017 um 15:40 Uhr

Rezept mit tödlicher Dosis

Drei Ärzte und ein Apotheker wegen fahrlässiger Tötung vor Gericht

von Wolfgang Elbers



Osnabrück. Ein tragischer Todesfall hat am Mittwoch das Schöffengericht des Osnabrücker Amtsgerichts beschäftigt: Im August 2011 ist eine 54-jährige Frau aus Lotte an Multiorganversagen gestorben, nachdem sie eine von ihrem Hausarzt auf Empfehlung eines Herz-Spezialisten verordnete Medikation zu sich genommen hatte. Die Dosierung war tödlich.

Das Amtsgericht hat nach vierstündiger Hauptverhandlung die Verfahren gegen drei der Angeklagten, den Westerkappeler Hausarzt, einen beteiligten Oberarzt aus Krefeld und sowie einen Apotheker aus der Region nach Paragraph 153 a Strafgesetzbuch gegen Geldauflage von 10.000 beziehungsweise 7500 Euro eingestellt. Das Verfahren gegen den Ärztlichen Direktor eines NRW-Klinikums, der in einem Arztbrief die Empfehlung für die Behandlung mit der giftigen Substanz Colchicin gegeben hatte, wurde abgetrennt, da er nicht mit einer Einstellung gegen Geldauflage einverstanden war.

Verkettung tragischer Umstände

Schon der Zeitraum von mehr als fünf Jahren, der zwischen dem Geschehen und dem Gerichtsverfahren liegt, macht deutlich, dass es sich um ein Verfahren handelt, bei dem die Schuldfrage im Gegensatz zur Todesursache kompliziert ist. Letztere ist eindeutig: Colchicin-Intoxikation – eine giftige Substanz, die üblicherweise bei Gichtanfällen zum Einsatz kommt, aber auch in der Kardiologie, um Entzündungen am Herzmuskel zu behandeln. Im Fall der Verstorbenen ist aber eine tödliche Dosierungsempfehlung verordnet worden, die um das Zehnfache über der normalen Dosis lag.

Vier Stunden lang ist am Mittwochvormittag das Handeln von drei Ärzten, die an der Verordnung des Medikaments beteiligt waren, sowie des Apothekers, der die Rezeptur mit der tödlichen Dosierungsempfehlung hergestellt hat, aufgearbeitet worden. Beim Behandlungsfehler, der zum Tod der Wersenerin führte, haben gleich mehrere Fehlerquellen ineinander gegriffen.

Da ist der 59-jährige Kardiologe, der als Ärztlicher Direktor eines NRW-Klinikums großes Ansehen genießt und in Kontakt mit der Patientin kommt, da er deren Lebensgefährten von früher kennt und sich aus alter Freundschaft ein Bild vom nach einer Herschrittmacher-OP nicht besser werdenden Krankheitsbild macht. Er empfiehlt wegen der gegebenen starken Einschränkung der Belastungsfähigkeit der Frau dem Hausarzt als letzte Therapieoption eine mehrwöchige Behandlung mit dem Mittel Colchizin. Beabsichtigt war eine Dosis von 0,25 beziehungsweise 0,5 Milligramm täglich. Im Brief finden sich aber die Angaben 25 und 50 Milligramm – eine absolut tödliche Dosis. Da der Klinik-Chef nach dem Diktat in Urlaub gefahren ist, und der Oberarzt das Schreiben unterzeichnet hat, bleibt ungeklärt, ob es sich hier um einen Schreibfehler der Sekretarin oder eine falsche Angabe des Chefarztes handelte.

Zehnfach höherer Wert

Mit dem hundertfach höheren Wert der Behandlungsempfehlung hat der Westerkappeler Hausarzt dann das Rezept ausgestellt, das die Einnahme von 2 mal 25 Milligramm des Mittels vorsieht. Der Apotheker wird angesichts der Dosis aber stutzig. Er fragt noch einmal in der Praxis nach. Doch der Arzt vor Ort bestätigt noch einmal die ungewöhnliche Dosierung.

Als sich die Frau am Tag nach der Einnahme der Tablette wegen gravierender Nebenwirkungen wie Erbrechen und heftige Bauchschmerzen in ein Osnabrücker Krankenhaus begeben hat, war es bereits zu spät. Auch modernste Intensivmedizin konnte sie nicht mehr retten.

„Wir stehen hier vor der schwierigen Frage, inwieweit diese miteinander zusammenhängenden Abläufe strafrechtlich aufgearbeitet werden können“, macht die Richterin deutlich, als sie nach knapp drei Verhandlungsstunden nach zwei Zeugenaussagen Zwischenbilanz zog und noch einmal auslotete, ob sich Staatsanwaltschaft und die Verteidiger der Angeklagten auf eine Einstellung nach Paragraph 153 a verständigen können. Nachdem hier zunächst Beträge zwischen 10000 und 15000 Euro im Raum standen, schlug das Schöffengericht dann eine Höhe von 7500 und 10000 Euro vor, die alle Seiten akzeptierten.

Nur der Chefarzt ging diesen Weg nicht mit. Nach Angaben seines Anwalts ist für seinen Mandanten eine Einstellung ohne Auflagen zwingend erforderlich, da sonst arbeitsrechtliche Konsequenzen drohen. Gegen den 59-jährigen Mediziner wird das Verfahren fortgesetzt.

Copyright by Neue Osnabrücker Zeitung GmbH & Co. KG, Breiter Gang 10-16 49074 Osnabrück

Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung.